



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Richterstand und die öffentliche Meinung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

innern, daß der historisch-konservative Staat keinen mächtigeren, treuern Freund hat als einen starken Bauernstand. Einen solchen müssen sie schaffen um jeden Preis, denn von diesem angeblich so ungebildeten Stande hängt der Fortbestand unsrer Gesellschaft ab.

Graz

P. K. Rosegger



Der Richterstand und die öffentliche Meinung



er im 38. Hefte der vorjährigen Grenzboten enthaltne Aufsatz: Der Richterstand und die öffentliche Meinung hat berechtigtes Aufsehen erregt, weil darin eine nicht eben erfreuliche Erscheinung in unserm Volks- und Staatsleben besprochen wird. Trifft die Annahme zu, daß den Richtern nicht mehr volle Achtung von dem Volke entgegengebracht wird, dann muß auch das Vertrauen zu ihnen wankend werden, und mit diesem Vertrauen würde ein Grundpfeiler jedes geordneten Staates erschüttert werden. Leider können wir jene Annahme nicht als ganz unrichtig bezeichnen, und da nun einmal die wichtige Angelegenheit zur öffentlichen Besprechung gebracht worden ist, so mögen einige weitere Erörterungen erlaubt sein, die hoffentlich dahin führen werden, die Gründe jener betrübenden Erscheinung noch näher zu erkennen und den Richtern die volle ihnen gebührende Achtung wieder herzustellen.

Der Aufsatz im 38. Hefte (und der sich anschließende im 41.) führen einzelne Gründe auf, denen wir beitreten müssen. Zwar daß die Richter durch eine zu milde Handhabung des Strafrechts ihr Ansehen verringern, mag hin und wieder vorkommen, ist aber doch keine durchgehende Erscheinung. Als allgemeine Begründung wird dagegen richtig angeführt, 1. daß keine Auswahl aus den Rechtskandidaten stattfindet, sondern jeder als Richter angestellt werden muß, der das zweite juristische Examen besteht; 2. daß die Zuständigkeit der Richter beschränkt, ihnen insbesondere durch die Errichtung der Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit in allen sozialen und Verwaltungsangelegenheiten entzogen ist; 3. daß der übergroße Zuwachs von jüdischen Richtern dem Ansehen des Richterstandes nicht förderlich ist, wobei wir noch unsere Erfahrung dahin aussprechen wollen, daß durch die jüdischen Richter und ihre jüdischen Frauen das gesellige und kollegiale Leben wesentlich gestört wird.

Die Notwendigkeit, jeden Rechtskandidaten nach beendigter Studienzeit und nach Ablegung des ersten Examens als Referendar anzunehmen und nach dem zweiten Examen als Richter anzustellen, wirkt für das Ansehen der Richter um so nachteiliger, als bei der Verwaltung, wenigstens in Preußen,

ganz entgegengesetzte Grundsätze befolgt werden. Bei den Regierungen werden Referendare nur in beschränkter Zahl und nur nach dem wirklichen Bedarf angenommen, sodaß nach bestandnem Examen der junge Regierungsassessor sehr bald auf festbesoldete Anstellung rechnen, auch nach fünf bis sechs Jahren seine Ernennung zum Räte erwarten kann. Bei den Gerichten tritt gegenwärtig eine feste Besoldung erst nach fünf bis sieben Jahren und die Ernennung zum Räte nach Verlauf von vierzehn bis sechzehn Jahren ein. Als Regierungsreferendar wird ferner nur angenommen, wer bei den Gerichten zwei Jahre referirt und gute Zeugnisse beigebracht hat. Außerdem findet eine genaue Prüfung aller persönlichen und Familienverhältnisse statt. Reichthum, vornehme Geburt und persönliche Verbindungen wirken bei der Annahme der Kandidaten mit, und die Erfahrung soll erst noch lehren, ob diese für die Annahme der Regierungsreferendare jetzt befolgten Grundsätze — die übrigens ihre eigentliche Begründung in dem in Preußen durch die neue Verwaltungsorganisation eingeführten Präsektursystem finden —, zur Gewinnung eines befähigten Beamtenpersonals führen und dauernd beibehalten werden können. Die Grundsätze werden aber jetzt scharf gehandhabt, und als Folge ergibt sich, daß die jungen Verwaltungsbeamten, Regierungsreferendare und Regierungsassessoren, als besonders erwählte auf einer höhern Staffel zu stehen vermeinen, als die gleichaltrigen Gerichtsbeamten. Nun ist, wie schon bemerkt, auch die Zahl der Regierungsbeamten sehr beschränkt, sie reicht kaum zur Besetzung der Ratsstellen bei den Regierungen und der landrätlichen Stellen aus, und aus diesem Umstande folgt wieder, daß alle übrigen Verwaltungen, namentlich die umfangreiche Eisenbahnverwaltung, die Provinzial- und Kommunalverwaltungen, die großen Städte u. s. w., ihre jungen Beamten aus dem Richterstande entnehmen müssen. Selbst die Ministerien, z. B. das auswärtige Ministerium bezüglich der anzustellenden Konsule, entnehmen oft ihre Beamten aus dem Richterstande. Von allen diesen fremden Verwaltungen werden aber selbstverständlich immer nur tüchtige und bewährte Arbeiter ausgewählt, die weniger tauglichen Kräfte bleiben der Justiz, und daß in diesem Reste auch unlautere Elemente anzutreffen sind, kann nicht Wunder nehmen, da Unlauterkeit leider in allen Ständen zu finden und die Zahl des Richterpersonals sehr bedeutend ist. Wo aber solche Unlauterkeit bei einem Richter hervortritt — das müssen wir hervorheben —, da wirkt sie für das Ansehen des Einzelnen und des ganzen Standes viel nachtheiliger, weil der Richter mitten im Volke leben soll und auch wirklich lebt.

Hier haben wir nun einen in den bisherigen Erörterungen gar nicht berührten Umstand zu erwähnen, der nicht selten Ansehen und Geltung des Richters beeinträchtigt, und der in den Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes begründet ist. Nach diesem Verfassungsgesetze ist der Amtsrichter — nur bei diesem, nicht bei den Mitgliedern der Land- und Oberlandes-

gerichte, dürfte überhaupt von einer Verringerung des Ansehens zu sprechen sein — Einzelrichter. Als solcher hat er in allen Angelegenheiten allein zu verfügen und allein zu erkennen, seine Zuständigkeit ist im Zivilprozeß nur auf eine bestimmte Geldsumme und im Kriminalprozeß nur auf ein bestimmtes Strafmaß beschränkt, innerhalb seiner Zuständigkeit hat er aber über alle in seinem Bezirk vorkommenden Rechtsangelegenheiten allein zu befinden, er hat in diesem Bezirk auch zu wohnen, damit dem Volke das Suchen des Rechts erleichtert werde. Nur ausnahmsweise in großen Städten und oft auch in den Kreisstädten sind mehrere Amtsrichter zusammen an demselben Orte, aber auch sie bilden kein Kollegium, sondern verfügen und erkennen allein, indem die Geschäfte entweder nach Bezirken oder sachlich unter sie verteilt sind. Diese Grundsätze des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes haben volle innere Berechtigung und haben sich auch durchaus bewährt. Sie setzen aber bei jedem Richter die gründlichste Rechtskenntnis, unbedingte Pflichttreue und untadelhaftes sittliches Verhalten voraus, und wo diese Bedingungen zutreffen, da stehen die Richter — wir kennen zahlreiche Fälle — nicht nur in hohem Ansehen, sondern gelten auch in andern als den Rechtsangelegenheiten als treue Berater ihrer Bezirkseingewohnten und genießen unbedingtes Vertrauen. Aber jene drei Eigenschaften finden sich nicht bei allen Richtern vereinigt, und bei der Nähe, in der die Richter zum Publikum stehen, wird jeder geistige Mangel und jeder sittliche Fehltritt sofort bemerkt und vielfach besprochen. Der Einzelrichter findet auch keinen Schutz und keine Hilfe bei einem Kollegen, da er einen solchen nicht hat; der Einzelrichter ist allein auf seine Persönlichkeit angewiesen. Die vor der neuen Gerichtsorganisation bestehenden Gerichte erster Instanz, die Kreisgerichte, hatten als Kollegien und durch ihren Vorsitzenden vorweg eine hervorragende gesellschaftliche Stellung, und die Kreisrichter gewannen selbst in politischer Beziehung in Stadt und Land einen bedeutenden, weder berechtigten noch wohlthätigen Einfluß. Diese mit der Mitgliedschaft eines Kollegiums verbundene hervorragende Stellung der Richter erster Instanz ist durch die Gerichtsorganisation zu Grabe getragen worden, mit ihr auch der politische Einfluß der Richter. Auf dieser Vereinzelung beruht zum allergrößten Teile das gegen früher verminderte Ansehen des Richterstandes.

Sollen erst die Mittel zur Wiedererhöhung dieses Ansehens besprochen werden, so müssen wir vor allem empfehlen, der weitern Vereinzelung der Richter nach allen Richtungen hin entgegenzutreten. Man gründe nicht neue kleine Amtsbezirke, ziehe die ganz kleinen Bezirke, wenn verbesserte Verkehrsverhältnisse es gestatten, lieber ein und verwalte in entfernten Kreisteilen die Gerichtsgeschäfte durch Absendung von Kommissionen. Man suche die persönliche Annäherung der an einem Orte und in einem Kreise angestellten Richter — die sich jetzt persönlich oft kaum kennen — durch amtliche Zusammenkünfte zu erstreben. In solchen amtlichen Zusammenkünften würden die Wahrnehmungen

der einzelnen Richter über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Unterbeamten zu besprechen und dem aufsichtführenden Richter mitzuteilen, es würden Wünsche bezüglich des Amtsflokals und der sonstigen geschäftlichen Einrichtungen zu äußern sein, auch wären die etwa vorgekommenen amtlichen Differenzen zwischen den einzelnen Richtern zu besprechen und möglichst durch Einigung auszugleichen. Solche Differenzen können sich selbstverständlich nur auf den formellen Geschäftsgang beziehen, und auch auf diesen nur so weit, als er durch Gesetz oder höhere Verfügungen nicht unzweifelhaft geordnet ist. Außerdem wäre es jedem Richter überlassen, die Ansichten der Kollegen über sonstige ihm zweifelhafte Fragen zu erbitten, sowie über außerordentliche Vorkommnisse in seinem Geschäftskreise Mitteilung zu machen. Wir erachten derartige amtliche Zusammenkünfte — um nicht zu sagen Sitzungen — besonders da für notwendig, wo, wie bei allen größern Amtsgerichten, die Geschäfte nicht nach Bezirken, sondern nach Sachen verteilt sind. Der Amtsrichter, der einen Bezirk allein und nach allen Richtungen hin bearbeitet, lernt die sämtlichen Eingekessenen allmählich kennen, er kennt die Vorgeschichte aller Leute, weiß, ob und welche Prozesse sie führen, weiß, ob Straf- und Untersuchungssachen gegen sie schweben, kennt auch ihre Vermögensverhältnisse genau. Dem nach Materien arbeitenden Richter, also dem Prozeßrichter, dem Vormundschaftsrichter, dem Grundbuchrichter geht diese vollständige Kenntnis der Personalien ab, und doch kann sie für seine Geschäftsverwaltung von entscheidender Wichtigkeit sein. Wenn in den von uns vorgeschlagenen Zusammenkünften mindestens die wichtigsten Vorkommnisse besprochen würden, wäre ein nicht zu verachtender geschäftlicher Gewinn zu erwarten und eine persönliche Annäherung der Richter erreicht. Wir meinen, daß die an einem Orte thätigen Richter vierteljährlich mindestens einmal, und sämtliche zu einem Landratskreise gehörigen Richter jährlich mindestens einmal vereinigt werden müßten, die letztern am besten durch den Landgerichtspräsidenten nach Beendigung aller Geschäftsrevisionen, wobei der Präsident Gelegenheit haben würde, einzelne allgemeine Geschäftsangelegenheiten in fruchtbringender Weise zu besprechen. Die Zusammenkünfte würden ein kollegiales Bindemittel sein und würden mit der Annäherung der Richter auch zur Hebung ihres Ansehens führen.

An zweiter Stelle haben wir nun den Gesetzentwurf zu besprechen, der vergangnen Winter dem preussischen Landtage vorgelegt wurde und die Aufsichtsführung bei den Amtsgerichten abzuändern bestimmt war. Nach diesem Entwurfe sollte bei den großen, mit zehn oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten die Aufsichtsführung dem Landgerichtspräsidenten abgenommen und von dem Justizminister einem Amtsrichter übertragen werden. Dieser Gesetzentwurf wurde im Herrenhause angenommen, im Abgeordnetenhause aber vielfach bemängelt und in einer Kommission begraben, aus der er hoffentlich das Licht der Welt nicht wieder erblicken wird. Denn die durch den Entwurf beab-

sichtigten Bestimmungen würden die persönliche Annäherung der Richter unter einander, auf die wir großes Gewicht legen, völlig aufheben, würden auch das Ansehen der Amtsrichter wesentlich beeinträchtigen. Der Landgerichtspräsident oder in seiner Vertretung ein Direktor des Landgerichts hat die Aufsicht über die Amtsrichter zu führen, und wir glauben hervorheben zu müssen, daß von der Art und Weise, wie diese Aufsichtsführung geübt wird, auch wesentlich das Ansehen der Amtsrichter im Publikum abhängt. Wir möchten vor allem vor jedem pedantischen Eingreifen warnen.

Was sonst noch zur Hebung des Ansehens der Richter geschehen müßte, läßt sich kurz besprechen. Auf der Universität und im Referendariat wird der Kandidat zu dem gründlichsten Rechtsstudium anzuhalten und scharfen Prüfungen zu unterwerfen, auch in sittlicher Beziehung strenger zu beaufsichtigen sein. Diese Aufsicht kann auch bei dem jungen Gerichtsassessor noch nicht aufgehoben werden, und seine Anstellung kann erst dann erfolgen, wenn er sich keine Sittlichkeitsvergehen hat zu schulden kommen lassen. Als ein solches Vergehen müssen wir für das ganze Deutschland die leider oft von der Universität mitgebrachte Trunksucht bezeichnen. Wir erinnern an die Verhandlungen des preussischen Herrenhauses im vergangenen Winter, wo bei Gelegenheit des Gesekentwurfs über die Aufsicht über die Amtsgerichte Fälle namhaft gemacht worden sind, wo trunksüchtige Gerichtsassessoren zur Anstellung in einem fremden Oberlandesgerichtsbezirke gekommen, aus diesen neu gewonnenen Stellen aber bald wieder durch Disziplinarerkenntnis entfernt worden sind. Offenbar hat das Justizministerium von der Trunksucht der Anzustellenden keine Kenntnis gehabt; wir können also nur die genaueste Aufsichtsführung, sowie die strengste Handhabung der Disziplin vor der Anstellung empfehlen. Aber auch nach der Anstellung und gegenüber den alten Richtern darf, wenn das Ansehen des Standes nicht leiden soll, die disziplinarische Aufsicht nicht ruhen, von jedem Beamten muß strengste Pflichterfüllung und lauterster Lebenswandel gefordert werden. In dieser Beziehung müßte nach unsern Wahrnehmungen auch darauf Bedacht genommen werden, daß alte und arbeitsunfähige Richter nicht so lange, wie es leider gegenwärtig geschieht, im Amte gelassen werden. Im Verwaltungsdienste wird in Preußen die Bestimmung des Disziplinalgesetzes, daß Beamte bei einem Lebensalter von 65 Jahren ohne weiteres Untersuchungsverfahren wider ihren Willen entlassen werden können, scharf gehandhabt. Für die Richter besteht eine solche Bestimmung nicht, und nach dem jetzt beobachteten Verfahren werden selbst alte, arbeitsunfähige Richter im Amte gelassen. In keinem Stande wird das fünfzigjährige Dienstjubiläum so oft wie im Richterstande gefeiert, und selbst nach dem Jubiläum bleiben die Richter oft noch lange im Amte. Überall sind junge Assessoren zur Stelle, um den alten Richter mit oder ohne Diäten zu vertreten; abgesehen davon, daß dadurch die Anstellung der jungen Beamten verzögert wird, leidet durch

die den alten, unfähigen Richtern erwiesene Milde das Ansehen des gesamten Richterstandes im Volke. Die Justizverwaltung darf gegenüber andern Verwaltungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit ihrer Beamten nicht nachstehn.

Noch eines andern bei den Anstellungen zu beachtenden Punktes wollen wir hier gedenken. Bei der Justizverwaltung wie auch bei andern Verwaltungen werden an den kleinen, von tüchtigen und vorwärtstrebenden Beamten gemiednen Orten oft die weniger befähigten, sittlich nicht ganz tadelfreien Beamten angestellt, oft, weil sich bessere nicht gemeldet haben. Wir halten dieses Verfahren für bedenklich. In derartigen kleinen, von wenigen Gebildeten bewohnten Orten findet der geistig nicht besonders befähigte oder nicht charakterfeste junge Beamte gar keine Stütze, er sinkt geistig und sittlich noch weiter hinab und beeinträchtigt so das Ansehen des ganzen Standes. Wir würden es vorziehen, an solchen Orten ganz junge Beamte anzustellen und rascher mit ihnen zu wechseln.

Endlich muß zur Hebung des Ansehens der Richter noch erwartet werden, daß ihre Ernennung zu Räten rascher als bisher erfolge. Der Richter hat gegenüber dem Verwaltungsbeamten oft eine bedeutungsvollere und verantwortlichere Stellung inne, vor allem muß er mehr als der Regierungsassessor mit dem Publikum verkehren. Es ist daher unbedingt notwendig, das Ansehen des Richters durch eine frühere Ernennung zum Räte zu erhöhen. Die jetzige ungleiche Behandlung der Gerichts- und Regierungsassessoren bezüglich der Verleihung des Rätstitels ist nicht gerechtfertigt.

Vielleicht tragen diese Erörterungen, verbunden mit den frühern in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsätzen, dazu bei, daß diesem wichtigen Gegenstande in weitem Kreise Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Gesetzgebung und die vorgesetzten Behörden können durch geeignete Gesetze und durch entsprechende Maßregeln das Ansehen des Richterstandes wesentlich heben. Aber die Heilung der Schäden muß, wie bei jeder Krankheit, zunächst von innen nach außen, also hier aus und in dem Richterstande selbst erwartet werden, und darauf ist um so zuversichtlicher zu rechnen, als in dem deutschen Richterstande hervorragend tüchtige Kräfte und feste Charaktere genug vorhanden sind. Ihnen darf das deutsche Volk unbedingt vertrauen, wie denn größere Störungen des Gemeinwohls durch mangelhafte Rechtspflege noch nirgends bemerkt worden sind.

